

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2013-088

öffentlich

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich "Bergheider Straße,, der Stadt Finsterwalde"

Einreicher: Bürgermeister	03.05.2013
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
11.06.2013	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
13.06.2013	Hauptausschuss				
26.06.2013	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 09]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde die in der Anlage beigefügte Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Bergheider Straße“.

Sachverhalt

Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung in Gebieten, in denen städtebauliche Maßnahmen beabsichtigt sind, kann die Stadt Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Dies ist vor allem für die Realisierung der künftigen Planung von Bedeutung. Mit der vorliegenden Satzung wird eine Grundlage für notwendigen Flächenerwerb bzw. Bodenordnung geschaffen. Zur Sicherung der künftigen Planung wird vorgeschlagen, die in der Anlage beigefügte Vorkaufsrechtssatzung zu beschließen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes tritt die Maßnahmesatzung nach Abs. 1 Nr. 2 des § 25 BauGB außer Kraft.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Satzungstext inklusive Karte